gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



**gigazyme**® Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 19.07.2023

06.03 24.01.2024

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : gigazyme®

Eindeutiger Rezepturidentifi- : 0QP1-X0MA-S00Q-Y5MQ

kator (UFI)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Reinigungsmittel

Empfohlene Einschränkun-

gen der Anwendung

Nur für gewerbliche Anwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/ Lieferant : Schülke & Mayr GmbH

Robert-Koch-Str. 2

22851 Norderstedt

Deutschland

Telefon: +49 (0)40/ 52100-0 Telefax: +49 (0)40/ 52100318

mail@schuelke.com www.schuelke.com

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person/Ansprechpartner

: Application Specialists +49 (0)40/ 521 00 666 AD@schuelke.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : Carechem 24 International: 0800 000 7801 (Gebührenfrei)

Carechem 24 International: +49 89 220 61012

# ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

# 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

# Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



gigazyme® Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 19.07.2023

06.03 24.01.2024

Gefahrenpiktogramme

(!)

Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P280 Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat

einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Zusätzliche Kennzeichnung

Das Produkt ist nach Anhang I (2.6.4.5) zur Verordnung (EG) 1272/2008 eingestuft.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

# 3.2 Gemische

Chemische Charakterisie-

rung

Lösung von nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährli-

chen Beimengungen.

# Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	Einstufung	Konzentration
	EG-Nr.		(% w/w)
	INDEX-Nr.		
	Registrierungsnum-		
	mer		

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



gigazyme® Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 19.07.2023

06.03 24.01.2024

Ethanol	64-17-5 200-578-6 603-002-00-5 01-2119457610-43- XXXX	Flam. Liq. 2; H225 Eye Irrit. 2; H319	>= 1 - < 10
Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert	111905-53-4   	Acute Tox. 4; H302 Eye Irrit. 2; H319 Aquatic Chronic 3; H412 Schätzwert Akuter Toxizität  Akute orale Toxizität: 300,03 mg/kg	>= 2,5 - < 10
Alcohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer, Monomethylether	113089-47-7  	Skin Irrit. 2; H315 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 3; H412 M-Faktor (Akute aquatische Toxizität):	>= 2,5 - < 10
Natrium-p-cumolsulfonat  Dio Erklörung der Abkürzungen fin	15763-76-5 239-854-6  01-2119489411-37- XXXX	Eye Irrit. 2; H319	>= 1 - < 10

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

# ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

# 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.

Nach Einatmen : Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt : Vorsorglich mit Wasser und Seife waschen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt : Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser

ausspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken : KEIN Erbrechen herbeiführen.

Vorsorglich Wasser trinken.

Falls erforderlich einen Arzt konsultieren.

# 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Symptomatische Behandlung.

Risiken : Verursacht schwere Augenreizung.

Z40000277 ZSDB\_P\_DE DE

Seite 3/22

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



gigazyme® Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 19.07.2023

06.03 24.01.2024

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Für Ratschläge eines Spezialisten soll sich der Arzt an die

Giftzentrale wenden.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschpulver

Kohlendioxid (CO2) Wassersprühstrahl

Schaum

Ungeeignete Löschmittel : KEINEN Wasserstrahl einsetzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Keine Information verfügbar.

Gefährliche Verbrennungs-

produkte

Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüs-

tung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vor-

sichtsmaßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Eindringen in den Untergrund vermeiden.

# 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.

Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sä-

gemehl).

# 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

siehe Abschnitt 8 + 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



gigazyme® Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 19.07.2023

06.03 24.01.2024

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

# 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Angesetzte Gebrauchslösung unverzüglich verwenden - Nicht

lagern.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

# 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräu- :

me und Behälter

Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern. Nicht bei

Temperaturen über 30 °C aufbewahren.

Weitere Angaben zu Lager-

bedingungen

Vor Hitze schützen. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Pehälter dieht gesehlessen helten. Empfehlene Lage

zen. Behälter dicht geschlossen halten. Empfohlene Lage-

rungstemperatur: -5 - 25°C

Zusammenlagerungshinweise: Keine besonders zu erwähnenden Stoffe.

Lagerklasse (TRGS 510) : 12

# 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : keine

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der	Zu überwachende Para-	Grundlage	
		Exposition)	meter		
Ethanol	64-17-5	AGW	200 ppm	DE TRGS	
			380 mg/m3	900	
	Spitzenbegre	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 4;(II)			
	Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden				

# Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungs-	Expositionswe-	Mögliche Gesund-	Wert
	bereich	ge	heitsschäden	
Ethanol	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - lokale Effekte	1900 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	343 mg/kg
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	950 mg/m3
Natrium-p- cumolsulfonat	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	191 mg/kg
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - lokale	0,096 mg/cm2

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



**gigazyme**® Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 19.07.2023

06.03 24.01.2024

II			Effekte	
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	37,4 mg/m3

# Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Ethanol	Süßwasser	0,96 mg/l
	Meerwasser	0,79 mg/l
	Süßwassersediment	3,6 mg/kg
	Boden	0,63 mg/kg
	Meeressediment	2,9 mg/kg
	Abwasserkläranlage	580 mg/l
Natrium-p-cumolsulfonat	Süßwasser	0,1 mg/l
	Meerwasser	0,01 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	1 mg/l
	Abwasserkläranlage	100 mg/l
	Süßwassersediment	0,372 mg/kg
	Meeressediment	0,0372 mg/kg
	Boden	0,016 mg/kg

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Handschutz

Richtlinie : Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die Spezifika-

tionen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon abgeleitete

Norm EN 374 erfüllen.

Anmerkungen : Dauerkontakt: Schutzhandschuh aus Nitrilkautschuk z.B.

Camatril (> 480 min, Schichtdicke: 0,40 mm) oder aus Butylkautschuk z.B. Butoject (>480 min, Schichtdicke: 0,70 mm) der Fa. KCL oder Handschuhe anderer Hersteller mit gleichen Schutzwirkungen. Spritzschutz: Einmalhandschuh aus Nitrilkautschuk z.B. Dermatril (Schichtdicke: 0,11 mm) der Fa. KCL oder Handschuhe anderer Hersteller mit glei-

chen Schutzwirkungen.

Haut- und Körperschutz : Arbeitskleidung oder Laborkittel.

Atemschutz : Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Schutzmaßnahmen : Berührung mit den Augen vermeiden.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

# 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : flüssig

Farbe : blau

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# schülke - }-

gigazyme®

Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: 06.03 24.01.2024

Datum der letzten Ausgabe: 19.07.2023

Geruch : nach Alkohol

Geruchsschwelle nicht bestimmt

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt < -5 °C

Zersetzungstemperatur Nicht anwendbar

Siedepunkt/Siedebereich ca. 90 °C

Entzündlichkeit Unterstützt die Verbrennung nicht.

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze

Nicht anwendbar

Untere Explosionsgrenze /

Untere Entzündbarkeitsgren-

ze

Nicht anwendbar

44 °C Flammpunkt

Methode: DIN EN ISO 13736

Zündtemperatur Nicht anwendbar

5,5 - 8 (20 °C) pH-Wert

Konzentration: 100 %

Viskosität

Viskosität, dynamisch ca. 4 mPa\*s

Methode: ISO 3219

Viskosität, kinematisch nicht bestimmt

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit  $> 100 \text{ g/l} (20 ^{\circ}\text{C})$ 

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Nicht anwendbar

Dampfdruck ca. 50 hPa (20 °C)

Dichte ca. 1,00 g/cm3 (20 °C)

Z40000277 ZSDB\_P\_DE DE

Seite 7/22

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



gigazyme® Kein Änderungsdienst!

24.01.2024

Überarbeitet am: Version Datum der letzten Ausgabe: 19.07.2023 06.03

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische Keine Daten verfügbar

Oxidierende Eigenschaften Keine Daten verfügbar

Nachhaltige Brennbarkeit Erhält Brennbarkeit aufrecht: nein

Messverfahren: Übertragungsgrundsatz "Im Wesentlichen

ähnliche Gemische".

Das Produkt ist nach Anhang I (2.6.4.5) zur Verordnung (EG)

1272/2008 eingestuft.

Metallkorrosionsrate < 6,25 mm/a

Nicht korrosiv gegenüber Metallen.

Verdampfungsgeschwindig-

keit

: Keine Daten verfügbar

# ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

# 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen Normalerweise keine zu erwarten.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen: Extreme Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung.

10.5 Unverträgliche Materialien

: Niemals Konzentrate direkt miteinander mischen. Zu vermeidende Stoffe

# 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Normalerweise keine zu erwarten.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

# 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### **Akute Toxizität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Z40000277 ZSDB\_P\_DE DE

Seite 8/22

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



gigazyme® Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 19.07.2023

06.03 24.01.2024

Produkt:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg

Methode: Rechenmethode

Inhaltsstoffe:

Ethanol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 10.470 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte, männlich und weiblich): 124,7 mg/l

Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 2.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 300 - 2.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Alcohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer, Monomethyl-

ether:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 - 5.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: nicht bestimmt

Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: nicht bestimmt

Natrium-p-cumolsulfonat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 5 mg/l

Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: OECD Prüfrichtlinie 403

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 2.000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Ethanol:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404
Ergebnis : Keine Hautreizung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



**gigazyme**® Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 19.07.2023

06.03 24.01.2024

# Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404
Ergebnis : Schwache Hautreizung

# Alcohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer, Monomethyl-

ether:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404

Ergebnis : Hautreizung

# Natrium-p-cumolsulfonat:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404

Ergebnis : leichte Reizung

Anmerkungen : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien

nicht erfüllt.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

# Inhaltsstoffe:

#### **Ethanol:**

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405

Ergebnis : Augenreizung

# Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405

Ergebnis : Augenreizung

# Alcohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer, Monomethyl-

ether:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405 Ergebnis : Keine Augenreizung

# Natrium-p-cumolsulfonat:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405

Ergebnis : Augenreizung

# Sensibilisierung der Atemwege/Haut

# Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

# Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



gigazyme® Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 19.07.2023

06.03 24.01.2024

# Inhaltsstoffe:

#### Ethanol:

Art des Testes : Maximierungstest
Spezies : Meerschweinchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 406

Ergebnis : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

# Alcohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer, Monomethyl-

ether:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

#### Natrium-p-cumolsulfonat:

Art des Testes : Buehler Test
Spezies : Meerschweinchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 406

Ergebnis : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

### Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Inhaltsstoffe:

#### **Ethanol:**

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Mikrobielle Mutageneseuntersuchung (AMES-

Test)

Testsystem: Salmonella typhimurium

Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivie-

rung

Methode: OECD Prüfrichtlinie 471

Ergebnis: Nicht erbgutverändernd im Ames-Test.

Gentoxizität in vivo : Ergebnis: Nicht mutagen

Keimzell-Mutagenität- Be-

wertung

Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen ergaben kei-

nen Hinweis auf mutagene Wirkung.

# Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Mikrobielle Mutageneseuntersuchung (AMES-

Test)

Ergebnis: negativ

Keimzell-Mutagenität- Be-

wertung

Nicht erbgutverändernd im Ames-Test.

# Alcohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer, Monomethylether:

Keimzell-Mutagenität- Be-

wertung

Versuche zeigten erbgutverändernde Wirkungen an Bakterienkulturen., Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materia-

lien

#### Natrium-p-cumolsulfonat:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



**gigazyme**® Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 19.07.2023

06.03 24.01.2024

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Mutagenität (Salmonella typhimurium - Rück-

mutationsversuch)

Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivie-

rung

Methode: OECD Prüfrichtlinie 471

Ergebnis: Nicht erbgutverändernd im Ames-Test.

Gentoxizität in vivo : Art des Testes: In-vivo Mikrokerntest

Spezies: Maus

Applikationsweg: Oral Ergebnis: Nicht mutagen

Keimzell-Mutagenität- Be-

wertung

Nicht erbgutverändernd im Ames-Test.

# Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Inhaltsstoffe:

#### **Ethanol:**

Karzinogenität - Bewertung : Zeigte keine krebserzeugende Wirkung im Tierversuch.

# Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Karzinogenität - Bewertung : Keine Daten verfügbar

# Alcohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer, Monomethyl-

ether:

Karzinogenität - Bewertung : Keine Daten verfügbar

#### Natrium-p-cumolsulfonat:

Spezies : Ratte Expositionszeit : 2 Jahre

Methode : OECD Prüfrichtlinie 453

Ergebnis : Keine vermehrte Tumorbildung beobachtet

Karzinogenität - Bewertung : Zeigte in Tierversuchen keine krebserzeugende Wirkung.

# Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Inhaltsstoffe:

#### **Ethanol:**

Effekte auf die Fötusentwick- : Spezies: Ratte

lung Applikationsweg: Oral

Allgemeine Toxizität bei Müttern: NOAEL: 5.200 mg/kg Kör-

pergewicht/Tag

Entwicklungsschädigung: NOAEL: 5.200 mg/kg Körperge-

wicht/Tag

Reproduktionstoxizität - Be- : Tierversuche zeigten erbgutverändernde und fruchtschädi-

wertung gende Wirkungen.

Z40000277 ZSDB\_P\_DE DE

Seite 12/22

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



gigazyme® Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 19.07.2023

06.03 24.01.2024

II

Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Reproduktionstoxizität - Be- : Keine Daten verfügbar

wertung

Alcohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer, Monomethyl-

ether:

Reproduktionstoxizität - Be- : Ke

Keine Daten verfügbar

wertung

Natrium-p-cumolsulfonat:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Spezies: Ratte

Applikationsweg: Oral

Allgemeine Toxizität Eltern: NOAEL: 300 mg/kg Körperge-

wicht/Tag

Allgemeine Toxizität F1: NOAEL: 1.000 mg/kg Körperge-

wicht/Tag

Methode: OECD Prüfrichtlinie 421

Effekte auf die Fötusentwick- :

lung

Spezies: Ratte

Applikationsweg: Oral

Allgemeine Toxizität bei Müttern: NOAEL: 936 mg/kg Körper-

gewicht

Teratogenität: NOAEL: 936 mg/kg Körpergewicht/Tag

Reproduktionstoxizität - Be-

wertung

: Test wissenschaftlich nicht gerechtfertigt

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

**Ethanol:** 

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Alcohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer, Monomethyl-

ether:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Natrium-p-cumolsulfonat:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

einmalige Exposition, eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



**gigazyme**® Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 19.07.2023

06.03 24.01.2024

Inhaltsstoffe:

**Ethanol:** 

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Anmerkungen : Nicht eingestuft wegen Daten die eindeutig jedoch nicht aus-

reichend sind für eine Einstufung.

Alcohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer, Monomethyl-

ether:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Natrium-p-cumolsulfonat:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

wiederholte Exposition, eingestuft.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Inhaltsstoffe:

**Ethanol:** 

Spezies : Ratte NOAEL : 1.730 mg/kg LOAEL : 3.160 mg/kg

Applikationsweg : Oral Expositionszeit : 90 d

Natrium-p-cumolsulfonat:

Spezies : Ratte NOAEL : 763 mg/kg Applikationsweg : Oral

Zielorgane : Herz-Kreislauf-System Anmerkungen : Subchronische Toxizität

Spezies : Ratte

NOAEL : 60 mg/kg

Applikationsweg : Haut

Expositionszeit : 2 Jahre

Methode : OECD Prüfrichtlinie 453

Zielorgane : Haut

Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

**Produkt:** 

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



gigazyme® Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 19.07.2023

06.03 24.01.2024

> (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

# Inhaltsstoffe:

**Ethanol:** 

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Leuciscus idus (Goldorfe)): 8.140 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 5.000 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

: EC50 (Chlorella vulgaris (Süßwasseralge)): 275 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

LC50 (Leuciscus idus): > 1 - 10 mg/l Toxizität gegenüber Fischen:

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 1 - 10 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: semistatischer Test

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren (Chronische Toxizität)

: NOEC: > 0.1 - 1 mg/lExpositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Alcohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer, Monomethylether:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Leuciscus idus): > 1 - 10 mg/l

Expositionszeit: 96 h Methode: DIN 38412

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna): > 0,1 - 1 mg/l Expositionszeit: 48 h

Anmerkungen: Die toxikologischen Daten wurden von Produk-

ten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Scenedesmus capricornutum (Süsswasseralge)): 0,4 -

1 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Anmerkungen: Die toxikologischen Daten wurden von Produk-

ten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



gigazyme® Kein Änderungsdienst!

Überarbeitet am: Version Datum der letzten Ausgabe: 19.07.2023

06.03 24.01.2024

NOEC (Scenedesmus capricornutum (Süsswasseralge)):

0,101 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Anmerkungen: Die toxikologischen Daten wurden von Produk-

ten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

(Chronische Toxizität)

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität)

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Natrium-p-cumolsulfonat:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): > 100

mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 100 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

: EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 100 mg/l

Expositionszeit: 72 h

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

**Produkt:** 

Biologische Abbaubarkeit Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Methode: OECD 301D / EEC 84/449 C6

Inhaltsstoffe:

**Ethanol:** 

Biologische Abbaubarkeit Art des Testes: aerob

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau: > 70 %

Expositionszeit: 5 d

Methode: OECD 301D / EEC 84/449 C6

Alkohole, C13-15 verzweigt und linear, butoxyliert und ethoxyliert:

Biologische Abbaubarkeit Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau: 90 - 100 %

Expositionszeit: 28 d

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 A

Alcohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer, Monomethylether:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



gigazyme® Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 19.07.2023

06.03 24.01.2024

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau: > 60 %

Expositionszeit: 28 d

Methode: OECD 301B/ ISO 9439/ EEC 84/449 C5

Natrium-p-cumolsulfonat:

Biologische Abbaubarkeit : Art des Testes: aerob

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau: > 60 %

Expositionszeit: 28 d

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 B

# 12.3 Bioakkumulationspotenzial

# Inhaltsstoffe:

Ethanol:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

Verteilungskoeffizient: n-

: log Pow: -0,14

Octanol/Wasser

Methode: Berechneter Wert

Alcohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-oxiran Polymer, Monomethyl-

ether:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Anreicherung in Wasserorganismen ist un-

wahrscheinlich.

Natrium-p-cumolsulfonat:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

#### 12.4 Mobilität im Boden

# Inhaltsstoffe:

**Ethanol:** 

Mobilität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Natrium-p-cumolsulfonat:

Mobilität : Anmerkungen: Adsorption am Boden nicht zu erwarten.

# 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**Produkt:** 

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

# 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

#### **Produkt:**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



gigazyme® Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 19.07.2023

06.03 24.01.2024

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Produkt gemäß der aufgeführten Abfallschlüssel-Nr. entsor-

gen.

Verunreinigte Verpackungen : Verpackungen nach Restentleerung der Wertstoffsammlung

zuführen.

Abfallschlüssel für das unge-

brauchte Produkt

Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt(Gruppe)

: AVV 070601\*

: Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmit-

teln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln.

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

# 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

# 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

# 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

# 14.4 Verpackungsgruppe

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA (Fracht) : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA (Passagier) : Nicht als Gefahrgut eingestuft

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



gigazyme® Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 19.07.2023

06.03 24.01.2024

#### 14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen : Nicht klassifiziert als 'selbstunterhaltend verbrennend', im

Sinne der Transportvorschriften.

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

# 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:

Nummer in der Liste 75, 3

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel

59).

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum

Abbau der Ozonschicht führen

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische : Nicht anwendbar

Schadstoffe (Neufassung)

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Par-

laments und des Rates über die Aus- und Einfuhr ge-

fährlicher Chemikalien

Nicht anwendbar

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe : Nicht anwendbar

(Anhang XIV)

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse : WGK 2 deutlich wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

TA Luft : 5.2.1: Gesamtstaub:

Nicht anwendbar

5.2.2: Staubförmige anorganische Stoffe:

Nicht anwendbar

5.2.4: Gasförmige anorganische Stoffe:

Nicht anwendbar

5.2.5: Organische Stoffe:

Z40000277 ZSDB\_P\_DE DE

Seite 19/22

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



gigazyme® Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 19.07.2023 06.03 24.01.2024

Nicht anwendbar

5.2.7.1.1: Karzinogene Stoffe:

Nicht anwendbar

5.2.7.1.1: Quarzfeinstaub PM4:

Nicht anwendbar 5.2.7.1.1: Formaldehyd: Nicht anwendbar 5.2.7.1.1: Fasern: Nicht anwendbar

5.2.7.1.2: Keimzellmutagene Stoffe:

Nicht anwendbar

5.2.7.1.3: Reproduktionstoxische Stoffe:

Nicht anwendbar

5.2.7.2: Schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxi-

sche organische Stoffe: Nicht anwendbar

Flüchtige organische Verbin- :

dungen

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltver-

schmutzung)

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 18,99 %

Verordnung (EC) Nr. 648/2004, in der jeweils gül-

tigen Form

5 - < 15%: Nichtionische Tenside

< 5%: Anionische Tenside

Sonstige Verbindungen: Enzyme

# Sonstige Vorschriften:

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Das in diesem Gemisch enthaltene Tensid erfüllt (Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergenzienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

# Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt:

TCSI : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

TSCA : Das Produkt enthält Substanz(en), die nicht im TSCA-

Bestandsverzeichnis gelistet sind.

AIIC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

DSL : Dieses Produkt enthält folgende Bestandteile, die weder auf

der kanadischen NDSL- noch auf der DSL-Liste sind.

Alcohole, C13-15-verzweigt und linear, Ether mit Ethyloxiran-

oxiran Polymer, Monomethylether

Natrium-p-cumolsulfonat

2-Methyl-1,2-benzothiazol-3(2H)-on

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



**gigazyme**® Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 19.07.2023

06.03 24.01.2024

ENCS : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

ISHL : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

KECI : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

PICCS : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

IECSC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

NZIoC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

TECI : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

# 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diese Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

# Volltext der H-Sätze

H225 : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H319 : Verursacht schwere Augenreizung. H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H412 : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität

Aquatic Acute : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Eye Irrit. : Augenreizung

Flam. Liq. : Entzündbare Flüssigkeiten Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut

DE TRGS 900 : Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte

DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR -Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS -Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit See-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



**gigazyme**®

Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: 06.03 24.01.2024

Datum der letzten Ausgabe: 19.07.2023

schiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS -Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhan-Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen: TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien: TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

#### **Weitere Information**

Einstufung des Gemisches:

Einstufungsverfahren:

Eye Irrit. 2

H319

Rechenmethode

Abänderungen gegenüber der letzten Ausgabe werden am Rand hervorgehoben. Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.